

Post- und Kuriersendungen aus dem Drittland

Post- und Kuriersendungen aus dem Drittland können an den Empfänger ausgeliefert werden, wenn

- die Sendung keine Waren enthält, die Einfuhrverboten und Beschränkungen unterliegen oder besondere Förmlichkeiten (z. B. Genehmigungspflicht) erfordern und
- der Sendung vollständige Unterlagen und Angaben beigefügt sind

Eventuelle Einfuhrabgaben können in der Regel bei der Zustellung entrichtet werden.

Beförderung durch einen Kurierdienst

Bei Beförderungen von Sendungen durch einen Kurierdienst übernimmt dieser in der Regel die vollständige zollamtliche Abwicklung für Sie. Die Verfahrensweise und die Serviceleistungen entnehmen Sie den Geschäftsbedingungen des jeweiligen Kurierdienstes.

Beförderung durch die Deutsche Post AG

Bei Beförderung durch die Deutsche Post AG wird die Sendung an das für Ihren Wohnort zuständige Zollamt weitergeleitet, wenn Unterlagen oder Angaben zu Ihrer Sendung nicht vorhanden sind oder Zweifel an der Zulässigkeit der Einfuhr bestehen. In diesen Fällen benachrichtigt Sie die Deutsche Post AG schriftlich und teilt Ihnen das zuständige Zollamt sowie weitere Informationen zu den fehlenden Angaben oder Unterlagen sowie zur Lagerdauer Ihrer Sendung mit.

Sie können bei dem genannten Zollamt fehlende Unterlagen nachreichen und die Abfertigung durchführen oder sich alternativ von der Deutschen Post AG kostenpflichtig vertreten lassen. Hierfür senden Sie das Benachrichtigungsschreiben und die fehlenden Unterlagen an das genannte Zollamt. Durch die zentralisierte Bearbeitung kann es länger dauern, bis Sie Ihre Sendung erhalten.

Post- und Kuriersendungen aus der EU

Post- und Kuriersendungen aus Mitgliedstaaten der EU können an den Empfänger ausgeliefert werden, wenn die Sendung keine Waren enthält, die Einfuhrverboten und Beschränkungen bzw. besonderen Überwachungsmaßnahmen unterliegen oder besondere Förmlichkeiten (z. B. Genehmigungspflicht) erfordern.

Sonderregelungen für Post- und Kuriersendungen aus Drittländern und Mitgliedstaaten der EU

Post- und Kuriersendungen, die Waren enthalten, die Einfuhrverboten und Beschränkungen bzw. besonderen Überwachungsmaßnahmen unterliegen, werden dem Empfänger in der Regel nicht ausgehändigt.

Änderungen für Post- und Kuriersendungen ab dem 1. Juli 2021

Ab dem 1. Juli 2021 entfällt für Sendungen mit einem Wert bis zu 22 Euro die Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer. Die Wertgrenze von 45 Euro für abgabenfreie Geschenke von Privatpersonen an Privatpersonen bleibt bestehen.

Service

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Zentralen Auskunft Zoll:

Mo. – Fr. 8:00 – 17:00 Uhr

Carusufer 3 – 5
01099 Dresden

Tel.: +49 (0) 3 51 / 4 48 34 - 5 10
Fax: +49 (0) 3 51 / 4 48 34 - 5 90
E-Mail: info.privat@zoll.de

sowie im Internet auf unserer Seite:

www.zoll.de

IMPRESSUM

Herausgeber:
Generalzolldirektion
– Leitungsstab Kommunikation –
Am Propsthof 78 a
53121 Bonn
Stand:
Mai 2021

Gestaltung, Fotos und Herstellung:
Generalzolldirektion,
Bildungs- und Wissenschaftszentrum
der Bundesfinanzverwaltung
Registriernummer:
90 SAB 220



Generalzolldirektion



Zoll und Post Internethandel

Post- und Kuriersendungen aus dem Ausland



Aus Drittländern:

Einfuhrabgaben – Regelfall ab dem 1. Juli 2021

Die folgenden Einfuhrabgaben können für Ihre Ware erhoben werden:

ZOLL Zoll: Jede Ware hat einen eigenen Zollsatz

EUST Einfuhrumsatzsteuer: Entspricht der Mehrwertsteuer in Höhe von 7 oder 19 Prozent

VSt Verbrauchsteuern: Werden auf hochsteuerbare Waren wie Alkohol, Tabakwaren und Kaffee erhoben.

1. Sachwert der Sendung bis 150 €:



2. Sachwert der Sendung über 150 €:



Abgaben von weniger als 1 Euro werden nicht erhoben.

Ausgenommen von der Zollfreiheit und damit auch von der Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer und anfallender Verbrauchsteuern sind jedoch: Alkohol, einschließlich alkoholischer Getränke, Tabak und Tabakwaren sowie Parfüms und Eau de Toilette.

Einfuhrabgaben – Geschenksendungen

Handelt es sich um eine private Geschenksendung* gelten höhere Wertgrenzen.

(* Eine private Geschenksendung ist eine Sendung nichtkommerzieller Art, die gelegentlich von einer Privatperson in einem Drittland an eine Privatperson in Deutschland gesendet wird und ausschließlich zum persönlichen Ge- oder Verbrauch im Haushalt des Empfängers bestimmt ist.)

Achtung: Bei einer Geschenksendung darf keine Bezahlung an den Absender geleistet werden.

1. Sachwert der Sendung bis 45 €:



Bitte beachten Sie, dass bei hochsteuerbaren Waren nur bestimmte Mengen abgabenfrei sind, z. B. 50 Zigaretten, 1 Liter Alkohol, 50 Gramm Parfüm, 500 Gramm Kaffee.

2. Sachwert der Sendung über 45 € bis 700 €:



Bei diesem Warenwert wird ein pauschaler Abgabensatz von insgesamt 17,5 % erhoben (für best. Länder sogar nur 15 %). Für hochsteuerbare Waren wie Alkohol, Tabak oder Kaffee gelten besondere Abgabensätze.

3. Sachwert der Sendung über 700 €:



Aus Drittländern und Mitgliedstaaten der EU:

Einfuhrverbote und Beschränkungen

Neben den Bestimmungen über die Einfuhrabgabenerhebung können – abhängig von der Art der Ware – auch Verbote und Beschränkungen bzw. besondere Überwachungsmaßnahmen zu beachten sein.

Erkundigen Sie sich daher im Zweifelsfall vor einer Bestellung über eventuelle Verbote und Beschränkungen. Sie müssen sonst damit rechnen, dass Ihnen – auch bereits bezahlte – Waren nicht ausgehändigt werden dürfen. Weiterhin muss in bestimmten Fällen mit Bußgeldern oder sogar mit strafrechtlicher Verfolgung gerechnet werden. Besondere Bestimmungen gelten beispielsweise in nachstehenden genannten Fällen:

■ Arzneimittel:

Die Einfuhr von Medikamenten durch Privatpersonen ist nur in ganz bestimmten Fällen erlaubt. Rechnen Sie auch damit, dass manche im Ausland frei verkäufliche Waren wie z. B. Nahrungsergänzungsmittel, Naturheilmittel oder Vitamine in Deutschland als Arzneimittel eingestuft werden.

■ Lebens- und Futtermittel sowie Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse:

Insbesondere für Erzeugnisse tierischen Ursprungs wie Fleisch, Wurst, Fisch oder Milchprodukte sowie Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse gelten bei der Einfuhr aus Drittländern strenge Vorschriften. Bei Verstößen werden diese Waren vernichtet.

■ Marken- und Produktpiraterie:

Nachgeahmte oder gefälschte Waren dürfen nicht eingeführt werden, wenn der Absender mit dem Verkauf unternehmerische Ziele verfolgt (geschäftlicher Verkehr). In diesem Fall werden auch einzelne Artikel beschlagnahmt. Daneben drohen Schadenersatzforderungen des Originalherstellers.

■ Barmittel:

Zur Unterbindung illegaler Geldbewegungen als Vorbeugung gegen rechtswidrige Handlungen wie Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung werden Post- und Kuriersendungen mit Barmitteln durch den Zoll überwacht. Barmittel sind u. a. Bargeld, Edelmetalle, Edelsteine und bestimmte Wertpapiere (z. B. Schecks, Wechsel, Sparbücher). Liegen Anhaltspunkte für eine illegale Handlung vor, kann die Sendung vom Zoll zur Klärung des Sachverhalts sichergestellt werden.

■ Produktsicherheit und -konformität:

Um Verbraucher*innen vor unsicheren Produkten (z. B. bestimmte Laserpointer, E-Zigaretten oder Waren ohne vorgeschriebene CE-Kennzeichnung) aus Drittländern zu schützen, dürfen nur solche eingeführt werden, die den Bestimmungen der Europäischen Union entsprechen. Für andere Waren ist die Einfuhr verboten.

■ Waffen und Munition:

Die Einfuhr von Schusswaffen und Munition ist grundsätzlich nur mit einer Erlaubnis möglich. Diese muss von der deutschen, waffenrechtlich zuständigen Verwaltungsbehörde schon vor der tatsächlichen Einfuhr ausgestellt werden. Beachten Sie zudem, dass manche im Ausland frei verkäufliche Gegenstände (z. B. Schlagringe, Butterflymesser) in Deutschland verboten sind.

■ Zigaretten:

Vorsicht beim Zigarettenkauf aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union:

Der Bezug von Zigaretten per Internethandel aus Ländern der Europäischen Union ist verboten.

Es sei denn, die Zigaretten sind mit der deutschen Steuerbanderole versehen, was in der Regel nicht der Fall ist. Der Zoll konfisziert die Zigaretten und Sie müssen zusätzlich die Tabaksteuer bezahlen.

